

Herrn Josef Neumann
SPD-Landtagsfraktion

per E-Mail an

Josef.Neumann@landtag.nrw.de

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch
Rektor der Bergischen Universität Wuppertal

Geschäftsstelle:
Sebastian Krauß
c/o Bergische Universität Wuppertal
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal
T: +49 202 439-5361
F: +49 202 439-3024
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

31. März 2020

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

Sehr geehrter Herr Neumann,

in Ihrer E-Mail vom 30.03.2020 hatten Sie die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in Nordrhein-Westfalen (LRK-NRW) darum gebeten, zu o. g. Gesetzentwurf kurzfristig eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Bitte kommen wir hiermit nach. Dabei beschränken wir uns auf die für die Universitäten des Landes NRW relevanten Artikel 11 „Änderung des Hochschulgesetzes“ sowie Artikel 10, § 4 „Lehrerausbildung“, des Gesetzesvorhabens.

Artikel 11 „Änderung des Hochschulgesetzes“

Die LRK-NRW begrüßt die im Art. 11 vorgeschlagene Ergänzung des Hochschulgesetzes um den § 82a „Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie“. Aus Sicht der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen erfordert die Bewältigung der durch die Pandemie bedingten Krise zwingend gesetzgeberisches Eingreifen, um die Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Universitäten des Landes auch weiterhin zu gewährleisten.

Ein Präsenzbetrieb an den nordrhein-westfälischen Universitäten ist derzeit nicht durchführbar, weswegen hier vorerst nahezu vollständig auf digitale Angebote umgestellt werden muss. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Trotz aller gegebener Restriktionen soll jedoch einer möglichst großen Zahl an Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, das Studium weiterzuführen bzw. zu beenden. Hierfür

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

benötigen die Universitäten einen verbindlichen Rahmen, der einerseits eine entsprechende Flexibilisierung der Veranstaltungs- und Prüfungsformate ermöglicht und andererseits Rechtssicherheit schafft.

Flexibilität ist darüber hinaus u. a. dort angezeigt, wo etwa aufgrund des weitgehenden Kontakt- und Versammlungsverbot es Wahlen für Hochschulgremien nicht durchgeführt werden können oder die Verschiebung des Zeitpunkts des Vorliegens der Hochschulzugangsberechtigungen eine spätere Einschreibung erfordert. Diese und andere Eventualitäten, die bislang hochschulgesetzlich nicht explizit geregelt sind, werden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Artikel 10, § 4 „Lehrerausbildung“

Ebenfalls berücksichtigt wird mit Art. 10, § 4 die Tatsache, dass das Ruhen des Präsenzbetriebs Auswirkungen für die Lehrerausbildung hat: „Studierende können nicht in gleicher Weise oder gleichem Umfang Praxiselemente an Schulen absolvieren. Unterrichtspraktische Prüfungen am Ende des Vorbereitungsdienstes können nicht unmittelbar im schulischen Unterricht stattfinden. Darüber hinaus können sich durch Einschränkungen des universitären Lehr- und Prüfungsbetriebs Studienabschlüsse für den Zugang zum Vorbereitungsdienst verzögern.“¹ Neben dem Abweichen von den relevanten Vorschriften im Schulgesetz, würde der Landtag auch eine Anpassung der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermöglichen.

Fazit

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft würde im Falle eines positiven Votums durch den Landtag über den vorliegenden Gesetzentwurf in die Lage versetzt – in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere den Landesrektorenkonferenzen – sachgerechte Regelungen im Sinne der dargelegten Aspekte zu schaffen bzw. den Hochschulleitungen zu ermöglichen, derartige Regelungen zu implementieren. Hierfür sichert die LRK-NRW ihre Unterstützung zu.

Mit freundlichen Grüßen



Lambert T. Koch

¹ Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie, S. 28f

Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch